

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.977/0004-II/Budget/2008
SachbearbeiterIn: Birgit Kozar
Abteilung: II/Budget
E-Mail: birgit.kozar@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4417/53120-814417
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Verrechnung der und von Zertifikationsprüfungen

Kandidaten, die an einer öffentlichen Schule zur Berufsreifeprüfung bzw. einer Teilprüfung antreten, haben gem. § 11 BRP-Gesetz vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Werden an einer öffentlichen Schule außerhalb des Unterrichts zusätzliche Zertifikationsprüfungen angeboten, wie Prüfung zum/zur Jungsummelier/e und Käsekenner/in, dann sind die dabei anfallenden Gebühren ebenfalls vom Kandidaten der Schule zu refundieren.

Derartige Einnahmen der Schulen sind als Sonstige Drittmittel im Sinne des § 128 b zweckgebunden zu vereinnahmen und die anfallenden Prüfungstaxen sind zu Lasten der zweckgebunden Gebarung anzuweisen. Dafür wurden folgende VA-Posten bei den schulischen Ansätzen eröffnet:

Einnahmen

8181	900	Kostenersätze Zusatzqualifikation.
8181	901	Externisten Externisten (Berufsreifeprüfung)
8181	902	Zertifikate Zertifikate

Ausgaben:

5710	100	Externisten Z
5710	110	Zertifikate Z

Damit bei der Anweisung der Taxen an die Prüfer die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, sind dafür folgende Lohnarten zu verwenden:

4817 - Abgeltung Zusatzqualifikation
4818 - Extern. (Berufsreifeprüfung)

./2

Es wird gebeten, auch die Schulen entsprechend zu informieren und sicherzustellen, dass die Verrechnung der angesprochenen Prüfungen gemäß vorstehender Ausführungen erfolgt.

Wien, 23. Dezember 2008
Für die Bundesministerin:
Ing. Mag. Wolfgang Höglinger

Elektronisch gefertigt